

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gewerbevereinigung Waltrop e.V. Industrie – Handel – Handwerk – freie Berufe.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen
3. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Waltrop.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Gesamtinteressen und besonders der örtlichen Interessen seiner Mitglieder in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Es soll insbesondere auch der Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern gefördert werden. Die durch die Mitglieder des Vereins vertretenen Berufszweige sollen der Bevölkerung näher gebracht werden. Es sollen insbesondere auch junge Menschen durch den Verein über Ausbildungswege und Berufschancen aufgeklärt werden.
2. Der Verein verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Soweit der Verein Einnahmen erzielt, dienen diese der Deckung der Kosten, die durch den Verfolg der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig einen Handels-, Handwerks-, Gewerbe-, Gaststätten- oder Dienstleistungsbetrieb leiten oder einen freien Beruf ausüben. Nur die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet ohne Angaben von Gründen über Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Genehmigung des Antrages schriftlich zugeht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Auf eigenen Antrag am Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Austritt schriftlich erklärt wird;
 - b. Durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - ba) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr bestehen;
 - bb) bei Beitragsrückstand, der nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen wird;
 - bc) bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen.
5. Der Beschluss durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand unter Angabe von Gründen Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über die Beschwerde hat der Vorstand unter Berücksichtigung der vom Mitglied vorgetragene Gründe endgültig innerhalb eines Monats zu entscheiden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust jeglicher Anrechte auf das Vermögen oder irgendwelche Leistungen des Vereins zur Folge.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jedes ordentliche Mitglied oder die Vertreter von angeschlossenen juristischen Personen können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und zum Vorstand- oder Ausschussmitglied gewählt werden. Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen entscheidet die Mehrheit der versammelten Mitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen sich für die Bestrebungen des Vereins tatkräftig einsetzen und sie fördern.
2. Die Mitglieder haben die durch die jeweilige Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu zahlen. Die Beiträge werden mittels Bankeinzug jährlich (innerhalb des 1. Quartals) abgebucht. Eine andere Art der Beitragszahlung ist nicht vorgesehen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in der ersten Hälfte jedes zweiten Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder wenigstens mit einer Frist von 7 Tagen einberufen.

3. Die Tagesordnung hat der Vorstand festzulegen. Vorschläge für die Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.
4. Der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
6. Die Versammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 12 Mitglieder anwesend sind und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes; .
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal fünf Mitgliedern
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer;
 - d) dem Vorstand für Finanzen.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, oder steht bei der Wahl des Vorstandes für die Vorstandsämter b) bis d) kein Bewerber zur Verfügung, so kann der Restvorstand die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes selbst übernehmen oder bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Das Amt als Vorstand erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand kann für die Vertretung gegenüber Kreditinstituten einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvollmacht erteilen.

§ 9 Beirat

3. Der Verein kann einen Beirat bilden. Dieser Beirat soll beratende Funktion haben und sich aus einem repräsentativen Querschnitt der Berufssparten zusammensetzen, die durch Mitglieder im Verein vertreten sind.

§ 10 Kassenbericht / Kassenprüfer

4. Der Kassenbericht ist von 2 Prüfern, die aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitglieder für die Wahlperiode des Vorstandes benannt werden, zu prüfen. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal möglich.

§ 11 Vereinsbeschlüsse

Über die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen.

5. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Leiter des Vereinsorgans und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist hierzu eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über den Verbleib und die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

gez. 7 Vorstandsmitglieder